

Bericht über die Stadtratssitzung vom 24.08.2021

1. Erstellung eines Kulturentwicklungsplanes für die Stadt Schwabmünchen

Für die Stadt Schwabmünchen soll ein Kulturentwicklungsplan erstellt werden. Im Haushalt 2021 sind hierfür 15.000 Euro, für das Jahr 2022 sind 21.000 Euro bereitgestellt.

Nach einer Ausschreibung wurde die Agentur Kulturgold aus Stuttgart mit der Erstellung des Kulturentwicklungsplanes beauftragt. Frau Pröbstle von der Agentur erläuterte dem Stadtrat die Vorgehensweise und den Zeitplan.

Geplant sind neben Einzelinterviews und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor allem verschiedene Workshops (mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere aus Kultureinrichtungen und Vereinen).

Zur Begleitung des Prozesses durch den Stadtrat und verschiedene Akteure aus dem Kulturbereich wird ein Beirat eingerichtet.

2. Klimaschutzkonzept; Fördermöglichkeiten

Der Stadtrat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 05.07.2021 über die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts beraten. Dabei wurde grundsätzlich beschlossen, ein solches zu erstellen. Hierzu gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten einer Förderung:

1. Der Freistaat Bayern hat eigene „Richtlinien zum Umwelt-Förderschwerpunkt ‚Klimaschutz in Kommunen‘ im Klimaschutzprogramm Bayern 2050“ aufgestellt.

2. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat eine „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ erlassen.

Über den Freistaat sind förderfähig:

- Ausgaben für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts.
- Die Zuwendung beträgt höchstens 100.000 Euro.
- Zuwendungen werden für Kommunen in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Über den Bund sind förderfähig:

- Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement).
- Vergütungen für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister in gewissem Umfang.
- Sachausgaben zur Beteiligung der relevanten Akteure und zur Erstellung des Konzepts bis zu einer gewissen Höhe.
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 5.000 Euro.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal 24 Monate.
- Die Förderquote beträgt für Anträge, die bis 31.12.2021 gestellt werden, 75 %.

Zudem sind Anschlussvorhaben förderfähig, für die weitgehend die gleichen Kriterien gelten. Die Förderquote für Anschlussvorhaben beträgt 40 %. Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben beträgt in der Regel maximal 36 Monate.

Sollten die Anträge also alle entsprechend bewilligt werden, ist die Förderung einer/s Klimaschutzmanagers/in für bis zu 5 Jahre möglich.

Der Stadtrat beschloss, einen Förderantrag nach dem Bundesförderprogramm zu stellen.

3. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Bauleitplanung der Gemeinde Ettringen

Die Stadt Schwabmünchen wurde von der Gemeinde Ettringen am Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Raiffeisenmarkt“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ettringen beteiligt.

Aus Sicht der Stadt bestehen zu dieser Planung folgende Bedenken und Anregungen:

- Ein Sondergebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung ist grundsätzlich geeignet, raumbedeutsame Auswirkungen zu haben, also auch Belange der Stadt Schwabmünchen zu betreffen.
- Die im vorliegenden Bebauungsplan vorgenommene Ausgestaltung des Sondergebietes ist nicht ausreichend spezifiziert. Bauplanungsrechtlich ist nicht klar, was ein „Raiffeisenmarkt mit entsprechenden baulichen Anlagen“ beinhaltet.
- Beim in der Begründung genannten Verbrauchermarkt handelt es sich nach gängigem Sprachgebrauch um einen großflächigen Einzelhandel, der aufgrund seiner Größe und der angebotenen Sortimente regelmäßig raumbedeutsame Auswirkungen hat.
- Die Einschränkung in der Begründung „Aus der Region – für die Region“ hat keine bauplanungsrechtliche Relevanz.
- Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Sondergebietsfläche von 12.300 m² ist durchaus geeignet, Betriebe zu ermöglichen, die Auswirkungen auf den zentralörtlichen Versorgungsbereich des Mittelzentrums Schwabmünchen haben.

Nach dem Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Die Gemeinde Ettringen sollte daher im weiteren Verfahren die Festsetzungen dahingehend spezifizieren, dass keine relevanten Auswirkungen auf das Mittelzentrum Schwabmünchen und seinen zentralen Versorgungsbereich entstehen.

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung eine Stellungnahme mit den vorgenannten Punkten abzugeben.